

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende, wie wir finden bemerkenswerte, Neuigkeiten aus der aktuellen Rechtsprechung möchten wir Ihnen nicht vorenthalten:

Echte Arbeitszimmer I

Das Finanzgericht (FG) Münster hat sich in einem Urteil vom 08.05.2009 der aktuellen Rechtsprechung anderer Finanzgerichte angeschlossen und die seit 2007 geltende rigide Rechtslage zum Arbeitszimmer teilweise für verfassungswidrig erklärt. Diese Regelung bestimmt, dass die Kosten für ein Arbeitszimmer nur noch dann abziehbar sind, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen/betrieblichen Tätigkeit bildet. Sie ist nach Auffassung des FG Münster insoweit verfassungswidrig, wie dem Steuerbürger kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Die Finanzverwaltung hat bereits reagiert und erlässt die Steuerbescheide insofern nur vorläufig, da ein Revisionsverfahren zu der Rechtsfrage beim Bundesfinanzhof (BFH) anhängig ist. Wenn der BFH positiv entscheidet, profitieren die Betroffenen daher in jedem Fall, auch ohne Einspruch! Bitte geben Sie uns deshalb zukünftig vorsorglich -ggf. auch noch für das Jahr 2007- die Kosten für Ihr Arbeitszimmer mit an.

Unechte Arbeitszimmer II

In einem Urteil vom 26.03.2009 hat der BFH entschieden, dass Räume, die nicht dem „klassischen“ Typus des Arbeitszimmer entsprechen, auch keine Arbeitszimmer im Sinne der aktuellen restriktiven Gesetzeslage sind. Das gilt ausdrücklich auch dann, wenn die Räume in die häusliche Sphäre eingebunden sind. Denkbar sind hier z. B. Läger (auch Aktenläger), Werkstätten, Kundentoiletten, Ausstellungsräume, Ateliers, Besprechungsräume etc. Die Folge der steuerbürgerfreundlichen Rechtsprechung ist, dass Kosten für solche Räume in voller Höhe steuerlich abziehbar sind!

Doppelte Haushaltsführung

Auf bemerkenswerte Art und Weise hat der BFH seine bisherige Rechtsprechung zur sog. „doppelten Haushaltsführung“ geändert. Wenn Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen zwei Haushalte an verschiedenen Orten nebeneinander unterhalten, können die dadurch entstehenden Mehrkosten am Ort der Beschäftigung steuerlich geltend gemacht werden. Bisher galt die Wegverlagerung der privaten Wohnung vom Beschäftigungsort aus privaten Gründen als sog. „K.O.-Kriterium“ für den Werbungskostenabzug. In zwei am 27.05.2009 veröffentlichten Urteilen hat der BFH jetzt aber entschieden, dass auch bei Wegverlagerung der privaten Wohnung vom Beschäftigungsort nicht allein deswegen der Abzug der Kosten versagt werden darf.

Bei Rückfragen können Sie uns selbstverständlich jederzeit gern anrufen oder schreiben!

Mit freundlichen Grüßen

Eichhorn und Ody StBGmbH

Eichhorn Ody Morgner StBGmbH